

Der Rektor der Freien Universität Bozen

Nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen;
Nach Einsichtnahme in den Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010;
Nach Einsichtnahme in die „Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen und ergänzenden Lehraufträgen gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010“, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 30 vom 11. April 2014;
Nach Einsichtnahme in die geltende Tarifordnung für das Lehrpersonal des Sprachenzentrums, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 73 vom 7. September 2012;
die internationale Ausrichtung der Universität berücksichtigend;
Festgestellt, dass die Gültigkeit der Rangordnungen zur Erteilung von Lehraufträgen gemäß den Dekreten des Rektors Nr. 137/2015 und 139/2015, sowie dem Dekret des Prorektors Nr. 30/2015 mit Stichdatum 30. September 2017 ihre Gültigkeit verlieren;
Festgestellt, dass die Notwendigkeit zur Abhaltung von Sprachkursen sowie von in den akademischen Jahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 gegeben ist;
Festgestellt, dass für die spezifischen Anforderungen keine Verfügbarkeit durch universitätsinterne Mitarbeiter besteht;
Festgestellt, dass die finanzielle Deckung gegeben ist;
Nach Einsichtnahme in das Dekret des Rektors Nr. 234 vom 11. Mai 2017

gibt bekannt

dass am Sprachenzentrum der Freien Universität Bozen (im Folgenden unibz) folgende Aufträge mittels selbständigen Vertrags gegen Entgelt für das akademische Jahr 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 zu vergeben sind:

- Lehraufträge für folgende Sprachkurse*

Sprachkurse für

Französisch (Chiffre A)
Spanisch (Chiffre B)
Portugiesisch (Chiffre C)
Arabisch (Chiffre D)
Chinesisch (Chiffre E)
Russisch (Chiffre F)
Ladinisch (Chiffre G)

an den Universitätssitzen BOZEN, BRIXEN, BRUNECK

- Aufträge für die Abhaltung von folgenden Prüfungen zur Feststellung von Sprachkenntnissen**

Sprachprüfungen
für Studierende der unibz zum Zweck der Teilnahme an
Austauschprogrammen
am Universitätssitz BOZEN

(*) Sprachkurse

Kurse in Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Chinesisch, Russisch und Ladinisch werden für verschiedene Niveaustufen und mit unterschiedlicher Stundenanzahl (üblicherweise 2, 4 oder 6 Unterrichtsstunden/Woche) während des Semesters angeboten.

() Sprachprüfungen**

Der Prüfungsmodus für die Prüfungen zur Feststellung der Sprachkenntnisse zum Zweck der Teilnahme an Austauschprogrammen oder für eventuelle andere Zwecke richtet sich an die Anforderungen, die in den Ausschreibungen für Erasmus-Outgoing-Studierende definiert sind.

1) Tätigkeiten, welche mit der Lehre verbunden sind

Ein Lehrauftrag sieht die Durchführung folgender Tätigkeiten vor:

- Lehrtätigkeit (direkt entlohnte Tätigkeit);
- Tätigkeit im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lerninhalte (Kursabschlusstest und Überprüfung von Inhalten. Umfasst Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Feedback) (nicht direkt entlohnte Tätigkeit);
- die Teilnahme an Informations- und Koordinationstreffen, die von der Leitung des Sprachenzentrums oder von den jeweiligen Sprachkoordinatoren einberufen werden, sowie die Teilnahme an eventuell vom Sprachenzentrum organisierten Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachendidaktik (nicht direkt entlohnte Tätigkeit).

Die Beauftragung von Kommissionsmitgliedern für Sprachprüfungen zum Zweck der Teilnahme an Austauschprogrammen (direkt entlohnte Tätigkeit) sieht die verpflichtende Teilnahme an einem anfänglich organisierten Workshop (umfasst einige Stunden) (nicht direkt entlohnte Tätigkeit) vor.

2) Bedingungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Wettbewerb zugelassen wird, wer im Besitz eines der folgenden Studientitels ist:

- Abschluss eines dreijährigen Studienganges (Bachelor);
- Abschluss eines Masterstudienganges;
- Abschluss eines vierjährigen Universitätsstudienganges nach alter Studienordnung;
- Abschluss eines oben angeführten, gleichwertigen Studienganges an einer ausländischen Universität;

sowie wer

- Unterrichtserfahrung in der Sprache, auf welche die Bewerbung sich bezieht, nachweisen kann.

3) Teilnahmegesuch, Frist und Modalitäten

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren muss mittels beiliegenden Vordrucks (s. Anlage A) **innerhalb spätestens 14. Juni 2017, 12.00 Uhr** an folgender Adresse einlangen:

*Freie Universität Bozen
Sprachenzentrum
z. Hd. dott.ssa. Francesca Nardin
Universitätsplatz 1
I-39100 Bozen*

Ausschlaggebend für die Bearbeitung der Bewerbung ist der Eingangsstempel des Sprachenzentrums.

Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- a) persönlich im Büro A4.25 am Sitz des Sprachenzentrums in Bozen innerhalb folgender Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 – 12.00h (ausgenommen 6. und 7. Juni 2017);
- b) auf dem Postweg (es gilt der Eingangsstempel des Sprachenzentrums, nicht der Poststempel);
- c) mittels PEC an folgende Adresse: language.centre@pec.unibz.it
- d) per Email an folgende Emailadresse: recruitment_languagecentre@unibz.it

In den Fällen b) und d) ist dem Gesuch die Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zwingend beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Folgende Kennzeichnung muss auf dem Umschlag (bzw. in der Betreffzeile des PEC oder der Email), der die Bewerbungsunterlagen enthält klar angeführt sein: „*Bewerbung – Auswahlverfahren des Sprachenzentrums – weitere Sprachen*“

Bewerbungen, die nicht innerhalb der oben angeführten Frist am Sprachenzentrum eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

4) Dokumente, welche der Bewerbung beizulegen sind

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) ein detaillierter und aktueller Lebenslauf (unterzeichnet und datiert) über den eigenen didaktischen und beruflichen Werdegang;
- b) eine Auflistung der einschlägigen akademischen Titel.

Der Kandidat muss den Besitz der Erfordernisse gemäß Punkt 2) dieser Ausschreibung und der gegebenenfalls anderen für das Auswahlverfahren nützlichen Titel, welche von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt wurden, mit einer der folgenden Formen bescheinigen:

- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.
Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels/Dokuments;
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B" (Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000), mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen;
 - 1 Kopie eines Erkennungsdokumentes.

- Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.
Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B" (Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000), mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind;
 - 1 Kopie eines Erkennungsdocumentes.

Das Sprachenzentrum darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union

Titel, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten

Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

Der Verfahrensverantwortliche ist verpflichtet, geeignete Kontrollen über die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen der Kandidaten durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückantwort der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

5) Ausschlussgründe

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit begründeter Maßnahme des Rektors in den nachfolgend angeführten Fällen:

- a) Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind;
- b) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen;
- c) auf dem Postweg oder per Email eingereichte Gesuche, die nicht mit einer Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) versehen sind;
- d) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren besitzen;
- e) Gesuche, in welchen die Angabe der Sprache, für die sich der Kandidat bewirbt, fehlt;
- f) Kandidaten, welche mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der unibz in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis einschließlich des 4. Grades, stehen;
- g) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht;
- h) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

6) Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titeln. Der Bewerber muss zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Besitz der angeführten Titel sein.

BEWERTUNGSKRITERIEN (max. Punkteanzahl: 80)

- a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung = max. 30 Punkte
- b) Publikationen und Fachkonferenzen = max. 10 Punkte
- c) Einschlägige didaktische Erfahrung = max. 40 Punkte

a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung: maximale Punkteanzahl: 30

- Dreijährige Studiengänge, Masterstudien, vierjährige Studiengänge nach alter Studienordnung, postgraduale Abschlüsse, Weiterbildungen im Bereich der Sprachdidaktik: bis zu einer Höchstzahl von 30 Punkten.
 - Dreijähriger Studiengang (Bachelor) aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für den Fremdsprachenunterricht/Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 5 Punkte;
 - Vierjähriger Studiengang nach alter Studienordnung oder Masterstudiengang aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachdidaktik und anderer für den Fremdsprachenunterricht/Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 10 Punkte;
 - Weitere für den Sprachunterricht relevante postgraduale Universitätslehrgänge mit einer Minstdauer von 1 Jahr = max. 5 Punkte;
 - Forschungsdoktorat aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für den Fremdsprachenunterricht/Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 20 Punkte, für andere humanistische Fachrichtungen = max. 5 Punkte;
 - Fortbildungs- und Spezialisierungskurse im Bereich des Fremdsprachenunterrichts/des Spracherwerbs an universitären oder an im jeweiligen Land anerkannten

Bildungsinstitutionen = Mindestdauer von 1 Jahr = max. 5 Punkte, kürzer als 1 Jahr = 0,5 Punkte pro 6 ECTS;

- Weitere Fortbildungskurse, Seminare und Workshop-Teilnahmen aus dem Bereich des Fremdsprachenunterrichts/Spracherwerbs **(nicht länger als 10 Jahre zurückliegend)** = max. 5 Punkte; (0,5 Punkte pro 8 Stunden Dauer).

b) Publikationen und Fachkonferenzen im Bereich der Sprachdidaktik: maximale Punkteanzahl: 10

- Monographie = max. 5 Punkte.
- Lehrbuch = max. 5 Punkte.
- *peer reviewed* Aufsatz = max. 2 Punkte.
- Buchkapitel, Beiträge in Tagungsbänden = max. 1 Punkt.
- Referent/in bei Tagungen = max. 0,5 Punkte.

c) Einschlägige Unterrichtserfahrung: maximale Punkteanzahl: 40

- Unterrichtserfahrung in der Sprache, für welche die Bewerbung eingereicht wird **(nicht länger als 15 Jahre zurückliegend)**: bis zu einer Höchstzahl von 40 Punkten.
 - Einschlägige Unterrichtserfahrung an italienischen und/oder ausländischen Universitäten = max. 40 Punkte (40 Unterrichtsstunden entsprechen 1 Punkt);
 - Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung an anderen Institutionen und/oder an Oberschulen = max. 10 Punkte (40 Unterrichtsstunden entsprechen 0,5 Punkten);
 - Referent/in bei einschlägigen Tagungen = max. 5 Punkte (8 Stunden entsprechen 1 Punkt).

Für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten ist eine Mindestpunktzahl von 30/80 notwendig.

Das Forschungsdoktorat stellt bei Gleichwertigkeit der Bewerbung einen Vorzugstitel dar.

7) Die Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird per Dekret des Rektors ernannt. Ihre Zusammensetzung wird auf der Internetseite der Universität veröffentlicht werden.

8) Die Rangordnung

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens genehmigt der Rektor per Dekret für die jeweilige Sprache, welche Gegenstand dieses Auswahlverfahrens ist, die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Der Ablauf der Gültigkeit dieser Rangordnung wird mit 30. September 2020 festgesetzt.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe der ausgeschriebenen Aufträge zugegriffen werden.

Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages bzw. bei Verzicht oder Auflösung eines Auftrages zur Durchführung von Sprachprüfungen während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Das oben genannte Dekret des Rektors und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums sowie auf der Internetseite der unibz (unter „Stellenanzeigen“) publiziert.

Die Veröffentlichung der Rangordnung ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Bewerber.

9) Vergabe der Lehr- und Prüferaufträge

Allgemeine Bestimmungen

Die Vergabe der Lehr- bzw. Prüferaufträge erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Rangordnung sowie der im Vorfeld mittels des dafür vorgesehenen Formulars von dem Dozenten abgegebenen und unterschriebenen Verfügbarkeitserklärung, aus welcher sich für den Dozenten eine vorvertragliche Verpflichtung ergibt. Die Anfrage nach der Verfügbarkeit sowie die Mitteilung über die Zuweisung eines Kurses/Prüferauftrages erfolgen per Email. Die geeigneten Kandidaten, die in der Rangliste angeführt sind, sind dazu angehalten, eventuelle Änderungen der Emailadresse rechtzeitig an folgende Adresse mitzuteilen: teaching.languagecentre@unibz.it

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die ohne Angabe von objektiven Gründen* von einem bereits unterzeichneten Vertrag einseitig zurücktreten oder auf die Annahme eines Auftrages, für den sie sich verfügbar erklärt haben und der vom Sprachenzentrum zugewiesen wurde, verzichten.

* Beispiele für objektive Gründe, die eine Annahme eines Auftrages verunmöglichen, können folgende sein:

- Krankheit des Dozenten oder eines Familienangehörigen
- Pflege eines Familienangehörigen
- Annahme einer ordentlichen Beschäftigung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung jedweder Art.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages muss ein Kandidat, falls er nicht Staatsbürger eines EU-Staates oder eines gleichgestellten Staates ist, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 dürfen öffentliche Bedienstete keine bezahlten Aufträge durchführen, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung seitens der Herkunftsverwaltung vorliegt. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen in der Rangordnung, welcher eine Beauftragung angenommen hat, den Auftrag zu entziehen, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Verwaltung vorlegt.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu universitären Planstellen verbunden.

Bestimmungen für die Vergabe von Lehraufträgen

Die Lehrverpflichtung erfolgt für die Dauer eines Kurses, für welchen der Kandidat im Vorfeld seine Verfügbarkeit erklärt hat und erlischt mit dessen Beendigung.

Einem Lehrbeauftragten werden pro Semester höchstens 3 Kurse, außer bei unzureichender Verfügbarkeit der anderen in der Rangliste angeführten Lehrbeauftragten, zugewiesen.

Die Vergabe eines Lehrauftrages ist an die Erreichung einer Mindestanzahl von 8 eingeschriebenen Teilnehmern pro Kurs gebunden.

Die Vergabe von Lehraufträgen für die akademischen Jahre 2018/2019 und 2019/2020 unterliegt einer positiven Bewertung der durchgeführten Tätigkeiten in den vorangegangenen Jahren (falls vorhanden) sowie der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen des Sprachenzentrums.

Die Bewertung der Lehrtätigkeit und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen wird von einer Kommission durchgeführt, welche aus dem Leiter des Sprachenzentrums sowie den Koordinatoren für die deutsche, englische und italienische Sprache besteht.

Im Fall einer negativen Bewertung der erbrachten Leistungen wird der Kandidat von der Rangliste ausgeschlossen.

10) Unvereinbarkeit

Die Beauftragungen gemäß dieser Ausschreibung sind mit den Fällen gemäß Artikel 13 des DPR Nr. 382 vom 11. Juli 1980 und nachfolgender Änderungen nicht vereinbar.
Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der Lehrbeauftragte andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der unibz keinen Schaden zufügen.

11) Wirtschaftliche Behandlung

Die Bruttovergütungen für die ausgeschriebenen Aufträge sind in beiliegender Tabelle ersichtlich (s. Anlage C).

12) Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Dekret des Rektors, mit dem die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab dessen Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

13) Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die unibz als Inhaberin der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt – Anlage D).

14) Veröffentlichung

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums und auf den Internet-Seiten der Universität (unter „Stellenanzeigen“) veröffentlicht.

15) Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche dott.ssa Francesca Nardin, Universitätsplatz 1, 39100 Bozen, tel. +39 0471 012403, e-Mail: francesca.nardin@unibz.it.

Der Rektor der Freien Universität Bozen

Prof. Paolo Lugli